

GEMEINDE INGENRIED

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbeziehungssatzung der Gemeinde Ingenried für das Grundstück Fl.Nr. 530/6 (an der Lerchenstraße in Ingenried)

Das Verfahren für die o.g. Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Verschiedene Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau führten zu keiner Änderung des bisherigen Satzungsentwurfs. Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 06.11.2006 die Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für das o.g. Grundstück beschlossen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von den dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die am 06.11.2006 ausgefertigte Einbeziehungssatzung kann bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, Ingenried, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altstadt, während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Einbeziehungssatzung in Kraft.

Ingenried, den 08.12.2006



Fichtl
Bürgermeister

Aushang vom 08.12. – 27.12.2006

